

Bekanntmachung

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der ams-OSRAM International GmbH auf Errichtung und Betrieb einer Anlage
zur Herstellung von Aluminaten und Nitriden im industriellen Umfang am Standort in
der Leibnizstraße 4 in 93055 Regensburg**

Die ams-OSRAM International GmbH hat beim Umweltamt der Stadt Regensburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Aluminaten und Nitriden im industriellen Umfang am Standort in der Leibnizstraße 4 in Regensburg beantragt. In der Anlage sollen Metalloxide mit einer Produktionskapazität von 6,0 t/a an Aluminaten und Nitriden hergestellt werden. Die Inbetriebnahme soll im November 2026, nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, erfolgen.

Die geplante Anlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 BImSchG i. V. m. der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Es handelt sich um eine Anlage zur Herstellung von Metalloxiden im industriellen Umfang (Nummer 4.1.16 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstaben G und E). Es handelt sich zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV). Die Genehmigung ist im förmlichen Verfahren durchzuführen, daher wird das Vorhaben nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Diese ortsübliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <https://www.regensburg.de/aktuelles/amsblatt> einsehbar.

Genehmigungsbehörde ist die untere Immissionsschutzbehörde im Umweltamt der Stadt Regensburg. Der Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen sowie die zum jetzigen Zeitpunkt entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen können

in der Zeit vom 22.12.2025 bis einschließlich 21.01.2026

bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrlstraße 15 b, 2. Stock, Zimmer 222,
93055 Regensburg während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

oder unter <https://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **22.12.2025 bis einschließlich 20.02.2026** schriftlich bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrlstraße 15 b, 93055 Regensburg oder elektronisch per E-Mail an umweltamt@regensburg.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen ausgeschlossen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 Sätze 9 und 10 BImSchG).

Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich gemacht, wenn die Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Der Termin für eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wir weisen darauf hin, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist über die Durchführung des Erörterungstermins nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird, § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Findet der Erörterungstermin **nicht** statt, wird diese Entscheidung gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter
<http://www.regensburg.de/aktuelles/amtsblatt> und
<http://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen> abrufbar.

Regensburg, 09.12.2025

Stadt Regensburg

Umweltamt

Im Auftrag

Dr. Voigt

Ltd. Rechtsdirektorin